

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/3/15 V60/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2007

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/04 Sonstiges

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

StGB §31a

StPO §410

Erlass der Bundesministerin für Justiz vom 20.02.06 zum Modellversuch "Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe"

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags eines Gerichtes auf Aufhebung eines Erlasses zum Modellversuch "Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe" mangels Verordnungscharakters der angefochtenen Enunziation; kein verpflichtender, die Rechtslage der betroffenen Personen gestaltender Inhalt des Erlasses, lediglich Bekanntgabe organisatorischer Vorkehrungen

Rechtssatz

Zurückweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung des Erlasses der Bundesministerin für Justiz vom 20.02.06 zum Modellversuch "Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe" in bestimmten Gerichtssprengeln.

Bei gebotener Betrachtung des Gesamtkontextes der Enunziation handelt es sich um keine verbindliche Anordnung, sondern um die Bekanntgabe jener organisatorischen Vorkehrungen, die seitens der Bundesministerin für Justiz getroffen wurden, um Strafgerichten - falls sie die vorgeschlagene Vorgangsweise aufgrund eigener rechtlicher Beurteilung für angebracht erachten - spezifische Möglichkeiten in Fällen der Gewährung von Strafaufschub und nachträglicher Strafmilderung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung anbieten zu können. Die Bundesministerin weist lediglich darauf hin, dass nunmehr (nach Vorliegen der Ergebnisse von Beratungen einer Arbeitsgruppe) insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART in einzelnen Gerichtssprengeln bestimmte Ressourcen zur Verfügung stehen, derer sich die Gerichte bedienen können. Richter und Staatsanwälte werden von diesen - unverbindlichen - organisatorischen Vorkehrungen informiert, die nach der - ebenfalls unverbindlichen - Auffassung der Bundesministerin der geltenden Rechtslage entsprechen.

Die gesetzlichen Möglichkeiten der Gerichte erfahren durch den Erlass somit keine Änderung.

Der richterlichen Entscheidung über die Bewilligung eines Strafaufschubes und einer allfälligen nachträglichen Strafmilderung wird keineswegs vorgegriffen, vielmehr bleibt es dem einzelnen Gericht überlassen, ob und wie es zufolge eigener rechtlicher Beurteilung auf den im Erlass dargelegten Vorschlag eingeht, ob es die darin enthaltenen Anregungen - zur Gänze oder zum Teil - aufgreift oder unbeachtet belässt oder aber eine andere als die vorgeschlagene Vorgangsweise wählt.

Entscheidungstexte

- V 60/06

Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.03.2007 V 60/06

Schlagworte

VfGH / Prüfungsgegenstand, Verordnungsbegriff, RechtsV, VerwaltungsV, Erlaß, Bewährungshilfe, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V60.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at